

**Fall:**



Die A-GmbH produziert und vertreibt Feinbleche. Sie ist seit 2000 ins Handelsregister eingetragen ist. Gesellschafter sind A und B. Als alleiniger Geschäftsführer ist G bestellt und im Handelsregister eingetragen.

Ende 2010 beschließt G, den Geschäftsbetrieb bzw. das Geschäftsfeld der A-GmbH zu erweitern. Hierzu mietet er für einen Zeitraum von 1 Jahr (v. 01.01.2011-31.12.2011) aufgrund eines vorherigen Angebots des Komplementärs K, bei der ebenfalls im Handelsregister eingetragenen C-KG, eine Maschine zur Herstellung von kosmetischen Artikeln. Der monatliche Mietzins beträgt 1.000 €. Die Maschine wird geliefert und zum 01.01.2011 aufgestellt.

Als A und B im Februar 2011 feststellen, dass sich eine Maschine zur Produktion von kosmetischen Artikeln im Maschinenpark befindet, fragen sie verwundert bei G nach. Als dieser von seiner neuen Geschäftsidee berichtet, erklären A und B ihm gegenüber den sofortigen Widerspruch und fordern ihn auf den Vertrag rückgängig zu machen. Die C-KG besteht aber auf die Erfüllung des Vertrages und fordert im Januar 2012 Zahlung des vollständigen Mietzinses. Die A-GmbH weigert sich jedoch zur Zahlung der 12.000 €, da die Maschine für deren Geschäftsbetrieb wertlos sei. Zudem trägt sie vor, dass ~~X~~ einseitig den Geschäftsbetrieb erweitert habe und daher kein wirksamer Vertrag bestehe. Im Übrigen wird G als Geschäftsführer Mitte 2012 wirksam abberufen.

**Frage 1 (45 Punkte):**

Hat die C-KG einen Zahlungsanspruch i.H.v. 12.000 € gegen die A-GmbH?

**Frage 2 (70 Punkte):**

Angenommen, die A-GmbH hat im Januar 2012 an die C-KG die 12.000 € gezahlt. Nachdem die A-GmbH im November 2012 einen Gesellschafterbeschluss zur Geltendmachung der Forderung gefasst hat, fordert sie im Februar 2013 den G zur Zahlung der 12.000 € auf. G weist aber darauf hin, dass er bereits seit längerem kein aktiver Geschäftsführer mehr sei und im Übrigen die Forderung verjährt sei. Hat die A-GmbH einen Zahlungsanspruch gegen G i.H.v. 12.000 €?

**Abwandlung (65 Punkte):**

Angenommen, nicht der Geschäftsführer G, sondern der Handlungsbevollmächtigte H der A-GmbH hat den Mietvertrag unterzeichnet. Dem H wurde eine Handlungsvollmacht erteilt für den Einkauf von Fertigungsteilen zur Produktion von Feinblechen. Hat die C-KG einen Zahlungsanspruch i.H.v. 12.000 € gegen die A-GmbH oder gegen H?

**Bearbeitervermerk:**

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass der Mietvertrag weder vorzeitig kündbar noch anderweitig aufhebbar war.

